

Informationen zur schriftlichen Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Vorbemerkung

Nach § 29 LPO I (s.u.) können Lehramtsstudierende ihre Zulassungsarbeit auch in den Erziehungswissenschaften anfertigen.

Ich vergebe ausschließlich Themen aus dem Bereich der Medienpädagogik und i.d.R. nur an Studierende, die mein Seminar zur Mediensozialisation besucht haben.

Themen, die ich vergebe, haben immer einen theoretischen (wissenschaftlichen) Teil und einen praktischen Teil. D.h., dass Sie immer auch ein Projekt mit Kindern oder Jugendlichen – normalerweise an einer Schule – planen, durchführen und auswerten müssen.

Im Folgenden finden Sie Vorschläge für den Aufbau und die formale Gestaltung einer Zulassungsarbeit. Wichtig ist in jedem Fall die Einheitlichkeit der Struktur und bes. des Zitierens. Weitere Hinweise finden Sie in der entsprechenden Literatur.

Rechtsgrundlage: § 29 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

§ 29 Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Eine schriftliche Hausarbeit ist zu fertigen

1. bei den **Lehrämtern an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen** in einem Fach der gewählten Fächerverbindung **oder in den Erziehungswissenschaften**,
2. beim Lehramt für Sonderpädagogik in der sonderpädagogischen Fachrichtung.

²Die schriftliche Hausarbeit kann auch in einem Gebiet gefertigt werden, das nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann, sondern das sich auf zwei der in Satz 1 Nr. 1 beim betreffenden Lehramt genannten Fächer, beim Lehramt für Sonderpädagogik auch auf die vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung und auf **Erziehungswissenschaften** oder auf die vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung und auf das andere Fach der Fächerverbindung und beim Lehramt an beruflichen Schulen im Fall einer Erweiterung gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 auch auf die beiden vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen erstreckt. ³Im Fall einer Fächerverbindung oder Erweiterung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt – ausgenommen die Erweiterung gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG und die nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG – muss die schriftliche Hausarbeit in diesem Fach gefertigt werden. ⁴Im Übrigen darf die schriftliche Hausarbeit nicht in einem Fach oder Fachgebiet gefertigt werden, das lediglich im Rahmen einer Erweiterung gewählt worden ist.

(2) ¹**Das Thema sollen sich die Studierenden spätestens ein Jahr vor der Meldung zur Prüfung von dafür bestimmten prüfungsberechtigten Personen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) geben lassen**, die dem in § 11 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Personenkreis angehören müssen. ²Will eine prüfungsberechtigte Person die Vergabe der Arbeit aus triftigen Gründen ablehnen, so kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses eine andere prüfungsberechtigte Person des gleichen Fachs mit der Vergabe und der Beurteilung der Arbeit beauftragen. ³In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 wird das Thema von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erteilt, soweit nicht eine von ihnen für beide Fächer zur prüfungsberechtigten Person bestimmt ist. ⁴Entsprechendes

gilt, wenn die schriftliche Hausarbeit in einem Gebiet gefertigt wird, das zwei Teilbereichen eines Fachs zuzuordnen ist.

(3) ¹Bei der Vergabe des Themas ist darauf zu achten, dass die Aufgabe dem Zweck der Prüfung angemessen ist. ²Das Thema muss aus den einschlägigen Studiengebieten gewählt werden. ³An jeden Studierenden und jede Studierende ist ein eigenes Thema zu vergeben.

(4) ¹Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen, soweit das Prüfungsamt nicht vorher Abweichendes genehmigt. ²Arbeiten aus den Prüfungsfächern Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch können in der jeweiligen Sprache abgefasst werden.

(5) **Die Arbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist.**

(6) ¹**Am Schluss der Hausarbeit hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat.** ²Die gemeinsame Fertigung der Hausarbeit durch zwei oder mehrere Prüfungsteilnehmer ist unzulässig. ³**Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.** ⁴**Die Versicherung selbstständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.**

(7) Erweist sich die abgegebene Versicherung als unwahr, so liegt ein Täuschungsversuch im Sinn des § 13 vor.

(8) ¹Die Arbeit wird von der prüfungsberechtigten Person beurteilt, die das Thema vergeben hat. ²Wurde das Thema für die schriftliche Hausarbeit gemäß Abs. 2 Sätze 3 und 4 von zwei prüfungsberechtigten Personen gemeinsam erteilt, so wird auch die Beurteilung von diesen prüfungsberechtigten Personen gemeinsam durchgeführt. ³Ist eine prüfungsberechtigte Person verhindert, so bestimmt der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses eine andere prüfungsberechtigte Person. ⁴Die Arbeit ist der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen vor der Meldung zur Prüfung vorzulegen. ⁵**Über die Ablieferung der Arbeit erhält der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen eine Bescheinigung, die der Meldung zur Prüfung beizufügen ist.**

(9) ¹**Über die Arbeit wird von der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen ein Gutachten erstellt, aus dem die Vorzüge und Schwächen deutlich hervorgehen.** ²**Die sprachliche Darstellung wird bei der Beurteilung mitgewertet.** ³Das Ergebnis wird in einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten ausgedrückt. ⁴Im Fall des Abs. 8 Satz 2 sollen die beiden prüfungsberechtigten Personen bei einer abweichenden Beurteilung eine Einigung über die Note versuchen. ⁵Soweit sich die prüfungsberechtigten Personen nicht auf eine Note einigen können, wird als Note der schriftlichen Hausarbeit die Note gemäß § 12 Abs. 1 festgesetzt, die sich gemäß § 12 Abs. 1 und 2 aus den beiden Bewertungen ergibt.

(10) Der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungshauptausschusses kann eine weitere bzw. im Fall des Abs. 8 Satz 2 zwei weitere prüfungsberechtigte Personen heranziehen und im Benehmen mit der prüfungsberechtigten Person bzw. den prüfungsberechtigten Personen die Bewertung festsetzen.

(11) Durch eine mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit sind mindestens 10 Leistungspunkte im Sinn des § 22 Abs. 2 nachgewiesen.

(12) ¹Als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit gelten:

1. eine als ausreichend zur Verleihung der Doktorwürde angenommene wissenschaftliche Arbeit,
2. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder
3. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Bachelorarbeit, wenn die zu Grunde liegende Bachelor-Prüfungsordnung einen Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten vorsieht.

²Die Arbeit ist von einer prüfungsberechtigten Person im Sinn des Abs. 2 Satz 1 mit einer Note nach § 12 Abs. 1 erneut zu bewerten.



Themenfindung und Themenvergabe

- Sollten Sie daran denken, Ihre Arbeit bei mir im Gebiet der Medienpädagogik zu schreiben, überlegen Sie sich bitte **frühzeitig**, welches Themengebiet und welcher Schultyp bzw. welche Schule dafür in Frage kommen. Gerne können Sie an Ihren Schwerpunkt im Seminar anknüpfen.
- Formulieren Sie eine **konkrete Fragestellung oder These oder ein pädagogisches Anliegen**, das Sie in Ihrer Arbeit behandeln wollen.
- Fassen Sie Ihre Gedanken – Fragestellung, ungefähre Aufbau / Gliederung, erste Literaturquellen – in einem **Exposé** schriftlich zusammen und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin mit mir (Email: Ch.Bauer@lmu.de).
- Bei diesem Gespräch können initiale Fragen geklärt werden und auf der Grundlage Ihres Exposés das Thema vergeben werden.
- Die Themenfindung erfolgt i.d.R. **ein Jahr vor der Anmeldung** zum Staatsexamen (s.o. § 29 (1) LPO I).
- Die Anmeldung bei mir und die Themenvergabe erfolgen spätestens sechs Monate vor dem Abgabetermin. **Beim Abgabetermin Frühjahr (01.02.) also Anmeldung spätestens bis 01.08., beim Abgabetermin Herbst (01.08.) Anmeldung spätestens bis 01.02.**
- „**Last-Minute**“-Arbeiten werden von mir **grundsätzlich nicht vergeben**.
- Eine Verlängerung des Abgabetermins ist i.d.R. nicht möglich.

Exemplarische Gliederung

(kann nach individuellen Notwendigkeiten variieren)

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Vorwort
- Einleitung
- Theoretischer Teil
- Praktischer Teil
- Zusammenfassung / Auswertung
- Anmerkungen
- Verzeichnis der Tabellen und Abbildungen
- Literaturverzeichnis
- Erklärung nach § 29 (6) LPO I
- Anhang / Anlagen

Beispiel eines Titelblattes

Ludwig-Maximilians-Universität München

Fakultät für Psychologie und Pädagogik

Department Pädagogik und Rehabilitation

Lehrstuhl für Allgemeine Pädagogik und Bildungsforschung

TITEL

evtl. Untertitel

(evtl. Graphik / Abbildung)

Schriftliche Hausarbeit für die Zulassung

zum Ersten Staatsexamen

für das Lehramt an [Gymnasien / Realschulen / Mittelschulen / Grundschulen /
...]

im Frühjahr xxxx bzw. Herbst xxxx

vorgelegt von

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Matrikelnummer:

im Fach Allgemeine Pädagogik

bei

StD Christian Bauer

Ort und Datum



Seitengestaltung

- **Zeilenabstand 1,5-zeilig**
- Rand: links 3 cm, rechts 2,5 cm; oben 2,5 cm, unten 2 cm
- Blocksatz
- Absatzabstand 6 Pkt. im Text, bei Überschriften etc. 12-18 Pkt. bzw. nach den Erfordernisse des Layouts
- evtl. Kopfzeile mit Kennzeichnung des Abschnitts
- Seitenzahl rechts unten
- Schriftbild: **Arial Schriftgröße 11 Pkt.**
- Überschriften:
 1. Ebene 16 Pkt. fett, 2. Ebene 14 Pkt. fett, 3. Ebene 12 Pkt. fett, (4. Ebene 12 Pkt.)

Als Orientierung grundsätzlich zu empfehlen:

- Niederhauser, Jörg (2006). *DUDEN Die schriftliche Arbeit – kurz gefasst*. Mannheim: Brockhaus.

Inhaltsverzeichnis

- Die Gliederung erfolgt durch nummerierte Überschriften (**Achtung**: kein Punkt nach der letzten Ziffer) und wird im Inhaltsverzeichnis mit der Seitenzahl versehen (Funktion im Textverarbeitungsprogramm).
- Normalerweise sollten **drei, allenfalls vier Gliederungsebenen** ausreichen.

Zitiertechnik

- Als Grundregel gilt, dass die Zitation in der gesamten Arbeit **einheitlich** erfolgen, das schnelle und eindeutige Auffinden der Quelle ermöglichen und die Zitation im laufenden Text den Lesefluss nicht (zu sehr) stören soll.
- **Jede Quelle und jede Nutzung fremden Gedankenguts sind eindeutig zu kennzeichnen.**
- Grundlage der Zitiertechnik ist die **APA-Norm** (American Psychological Association).
- Weitere Hinweise zur Zitiertechnik:
 - Deutsche Gesellschaft für Psychologie (Hrsg.) (2007). *Richtlinien zur Manuskriptgestaltung* (3. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.

Abbildungen / Tabellen

- Abbildungen und Tabellen werden unabhängig voneinander in der Reihenfolge ihrer Einfügung im Text nummeriert.
- Bei Übernahme bzw. Bezugnahme von Abbildungen und Tabellen aus anderen Quellen wird diese angegeben.

Anhänge

- Anlagen und Anhänge werden nach dem Abbildungs- und Tabellenverzeichnis eingefügt und mit der Seitenzählung A1 bis An nummeriert.

Eidesstattliche Erklärung

Entsprechend § 29 (6) LPO I:

(6) ¹Am Schluss der Hausarbeit hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benützt hat. ²Die gemeinsame Fertigung der Hausarbeit durch zwei oder mehrere Prüfungsteilnehmer ist unzulässig. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Versicherung selbstständiger Anfertigung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

Umfang der Arbeit

- Abhängig vom Thema **mind. 70 Textseiten** DIN A4 in der oben dargestellten Formatierung
- Nicht mitgezählt werden Titelblatt, Vorwort, Verzeichnisse und Anlagen.

Abgabe der Arbeit

- **Abgabetermine:** Frühjahr **01.02.**, Herbst **01.08.**
- Die Arbeit wird im **Lehrstuhlsekretariat oder bei mir persönlich** abgegeben (bei Abgabe im Lehrstuhlsekretariat bitte Emailbenachrichtigung an mich!).
- Die Arbeit wird **einmal als gebundener Ausdruck** und einmal **digital in Textformat** (*Word* bzw. *Libre Office* – nicht PDF) **auf CD** abgeben.
- Für die **Formalia und Fristen des Prüfungsamtes** sind **Sie** verantwortlich (bis zur Abgabe). Dort erhalten Sie:
 - Zwei Titeltärtchen
 - **Empfangsbestätigung, die nach Abgabe im Prüfungsamt abgegeben werden muss.**
 - Formblatt für das Gutachten